

ῥασθαι abhängigen Satz unterzubringen; einem untergeordneten, mit *ἐκ Θα]*σίωγ γυναικῶν *εἰσίν* schließenden Satz muß dann der Satz *τότος Θα]*σίος *εἶναι* entweder auch noch von einem in den Lücken vorangehenden Verbum oder von *ἔδοξεν* abhängig folgen. Da mit diesem Satze offenbar der eigentliche Antrag *τότος Θα]*σίος *εἶναι* einsetzt, wird er aber schwerlich unmittelbar von *ἔβρασθαι* abhängig zu denken sein; ich habe daher mit *ἀγαθῶν* [*ἤν τύχη δὲ ὁπόσοι μὲν Νεοπολιτέων ἐκ Θα]*σίωγ γυναικῶν *εἰσίν* einen neuen Satz anheben lassen. Doch ist es auch nicht ausgeschlossen, daß *ἀγαθῶν* [*ἤν τύχη* den Schluß des vorangehenden Satzes bildete und dann mit *ὄσοι* oder *ὁπόσοι δὲ* fortgeföhren war, vor *ἐκ Θα]*σίωγ γυναικῶν also eine erheblich größere Lücke der Ergänzung bleibt.

In Z. 11 denkt man zunächst an *πᾶ]*σιν *τοῖς ἄλλοις Θα]*σίοις. Doch vermag ich mit diesen Worten keine passende Ergänzung zu verbinden. Ich habe daher in *-σιν* die Endung eines Verbuns gesucht und in *καὶ ὅταν ἐς τὸ αὐτὸ ἴω]*σιν *τοῖς ἄλλοις Θα]*σίοις einen Nebensatz geschaffen, an den *ὀρκῶ[σαι]* *αὐτ[ὸς κατὰ τὸν νόμον]* anknüpft.

Der Ratsbeschluß enthält nach meiner Ergänzung keine Bestimmung über die Aufschreibung oder Verewigung des Beschlusses. Um so ausführlicher sind die Bestimmungen des Volksbeschlusses. Dieser verfügt erstens die Aufzeichnung zum νόμος *τῆς ἀτιμίας*; so heißt es in dem Beschlusse der Athener aus dem Jahre 353/2 v. Chr. *Ἐφ. ἀρχ.* 1910 σ. 1 (Michel 1459) Z. 31: *τὸν δὲ γραμματεῖα τῆς βουλῆς προσαναγράψαι τὸν νόμον τόνδε πρὸς τὸν πρότερον τὸν Χαιρημονίδου εἰς τὴν στήλην τὴν ἔμπροσθεν τοῦ Μητροῶιον*, in dem Beschlusse aus Issa J. Brunšmid, Die Inschriften und Münzen der griechischen Städte Dalmatiens, Abh. d. arch.-epigr. Sem. XIII 22: *ἀναγράψαι δὲ [τοῖς] λογιστὰς τὸ δόγμα τοῦτο ἐς τ[ὸν νό]μον τὸν λογιστικόν* (s. meine ‚Beiträge‘ usw. S. 270) und Inschriften von Magnesia 14 mit meinen Bemerkungen Jahreshefte IV Beibl. S. 23: [*νόμον συνέ-* *γραψ]*αν *οἱ νομοθέται κτλ. ὃν δεῖ καταχωρισθῆναι [εἰς τὸν νό-* *μον] τὸν πολεμαρχικόν*. Der Volksbeschluß beauftragt zweitens die *προστίεται* und den *γραμματεῖς* mit der Beseitigung eines früheren Beschlusses, der, wenn die Ergänzung einer entsprechenden Verfügung im Ratsbeschlusse Z. 4 f. zutrifft, durch den Namen des *Ἀδεί]μαντος* oder wahrscheinlicher des *Ἀπή]μαντος* ge-